

## 466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (414 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird.**

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf hat in erster Linie eine durch das Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, erforderlich gewordene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes in seiner geltenden Fassung zum Gegenstand. Das bezogene Bundesverfassungsgesetz sieht unter anderem die Überprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof vor und macht es sohin notwendig, das Verfassungsgerichtshofgesetz durch Bestimmungen über das vom Verfassungsgerichtshof bei Überprüfung von Staatsverträgen einzuhaltende Verfahren zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Grundgedanken des Artikels 140 a B.-VG. bestimmt, demgemäß bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG. abgeschlossenen Staatsverträge grundsätzlich wie Ge-

setze, alle anderen Staatsverträge wie Verordnungen zu behandeln seien.

Einem vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Wunsche Rechnung tragend, sieht der Gesetzentwurf weiters eine Erweiterung der Zuständigkeit des sogenannten kleinen Senates vor; durch diese Regelung soll der Verfassungsgerichtshof entlastet werden.

Im übrigen wird auf die sehr gründlichen und ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1964 eingehend beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kummer, Doktor Kranzlmayr und Mark sowie Bundeskanzler Dr. Klaus und Sektionschef Doktor Loebenstein das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (414 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1964

**Dr. Hauser**  
Berichterstatter

**Dr. Winter**  
Obmann